

# **INNERES**

## **Weniger Waffen**

***Die Zahl der Waffenpässe und Waffenbesitzkarten ist in Oberösterreich seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes 1996 gesunken.***

Mit Stichtag 1. Jänner 2000 waren in Oberösterreich 44.019 Waffenbesitzkarten ausgestellt, um 3.941 (- 8,2 %) weniger als ein Jahr davor. Die Zahl der Waffenpässe ist um 1.125 auf 13.677 zurückgegangen (- 7,6 %).

Drei Prozent der Oberösterreicher haben eine Waffenbesitzkarte; knapp jeder Hunderste besitzt einen Waffenpass. Im Jahr 1999 wurden von den oberösterreichischen Sicherheitsbehörden in 131 Fällen waffenrechtliche Urkunden entzogen und 415 Waffenverbote verhängt.

Seit 1. Juli 1997 ist das Waffengesetz 1996 in Kraft. Wer eine waffenrechtliche Urkunde erwerben will, muss bei der erstmaligen Überprüfung der Verlässlichkeit einen Psychotest machen. Das hält manche Menschen davon ab, eine waffenrechtliche Urkunde zu beantragen. Außerdem kostet der Psychotest mindestens 2.500 Schilling. Der Nachweis der Fähigkeit zum sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen ("Waffenführerschein") kostet ca. 650 Schilling.

Der Besitzer eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte muss alle fünf Jahre die Fähigkeit zum sachgemäßen Umgang mit seinen Waffen nachweisen, in der Regel durch den "Waffenführerschein". Exekutivbeamten kontrollieren im Auftrag der Behörde an Ort und Stelle, ob die Schusswaffen sicher verwahrt sind.

## **Schusswaffen und Kriminalität**

1998 wurden in Oberösterreich 68.294 gerichtlich strafbare Handlungen begangen. Nur in 34 Fällen (0,05 %) wurde geschossen und in 19 Fällen (0,028 %) mit der Schusswaffe gedroht. Vier von 28 Morden (14 %) wurden mit einer Schusswaffe begangen. In acht der 125 Fälle von Raub (6,4 %) wurde mit einer Schusswaffe gedroht, in zwei Fällen geschossen. Das Waffengesetz 1996 bietet die Möglichkeit, den illegalen Waffenbesitz "auszutrocknen". Wer illegal Waffen (genehmigungspflichtige Schusswaffen, verbotene Waffen, Kriegsmaterial) besitzt, bleibt straffrei, wenn er die Waffen oder Munition der Behörde abliefern, bevor eine Strafverfolgungsbehörde von seinem Verschulden erfahren hat.

Die abgelieferten Waffen oder Gegenstände gelten zwar als verfallen, sind dem Betroffenen jedoch wieder auszufolgen, wenn dieser innerhalb von sechs Monaten die Erlangung der erforderlichen behördlichen Bewilligung für den Besitz dieser Waffen oder Gegenstände nachweist.

*Kurt Hickisch*